

ANLAGE NR. 3.229
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KUHBERG BEI GRÖST"
(EU-CODE: DE 4737-302, LANDESCODE: FFH0262)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in der Gemarkung Gröst.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 12 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Grünlandbereiche und Gehölzstrukturen der westlichen Hangseite des Kuhberges südwestlich des Ortsteils Gröst der Stadt Mücheln, welche im Norden von der Böschungsoberkante nördlich des nach Gröst verlaufenden Feldweges und dem Ackerland, im Osten und Süden von dem Ackerland, im Westen von den Gehölzstrukturen und dem Ackerland umgeben sind.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Gröster Berge“ (LSG0058MQ) und von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0262,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 277.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des auf dem Kuhberg bei Gröst befindlichen Magerrasenkomplexes und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen in Verbindung mit kleineren Trockengebüschen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210*,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.